



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Missbrauch des Bankkontenzugriffs bei Finanzämtern

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach Medienberichten soll eine Untersuchung des Brandenburgischen Finanzministeriums ergeben haben, dass je nach Finanzbehörde zwischen 20 und 50 Prozent der Bediensteten unbefugt auf Kontodaten zugriffen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Hier sind nur Presseveröffentlichungen zu Vorgängen im Land Brandenburg bekannt, die den Abruf von durch § 30 AO geschützten Daten nach der Steuerdatenabrufverordnung (StDAV) betreffen. Hierzu gebe ich folgende Information: Bis Anfang 2008 wurden die Abrufe von Steuerdaten in einem landeseigenen Verfahren protokolliert und geprüft. Die Protokollierung wurde nach dem Anfang 2008 vollzogenen Umstieg auf die automatisierten Verfahren des EOSS- Verbundes fortgesetzt. Die Erprobung eines Verfahrens des EOSS- Verbundes zur Prüfung der Abrufe bei zwei Finanzämtern hat im Hinblick auf eine festgestellte mangelnde Praxistauglichkeit (siehe Brandenburg) zur Entscheidung geführt, ein eigenes Prüfverfahren zu entwickeln, das ab Anfang 2014 eingesetzt werden soll.

Zu unterscheiden hiervon ist das Kontenabrufverfahren nach §§ 93 Abs. 7 i. V. m. 93b Abgabenordnung, das durch die Finanzämter beim Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt wird. Hierbei werden der ersuchenden Behörde lediglich die abgerufenen Kontostammdaten mitgeteilt.

1. Wie viele schleswig-holsteinische Finanzbeamte hatten seit 2007 Zugriff auf das Kontenabrufverfahren nach § 93b Abgabenordnung (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln)?

Eine genaue Personenanzahl kann nicht angegeben werden, auch eine Aufschlüsselung auf einzelne Kalenderjahre ist nicht möglich. Das Verfahren zum Kontenabruf für die Schleswig-Holsteinische Steuerverwaltung sieht jedoch vor, dass ein Abruf nicht direkt durch den einzelnen Bediensteten veranlasst werden kann, sondern in Papierform an das Bundeszentralamt für Steuern gesandt wird und dieses Ersuchen lediglich durch die Leitungsebene des Finanzamtes (durch Vorsteher bzw. AO-Hauptsachgebietsleiter) endgezeichnet werden darf.

2. In wie vielen Fällen haben schleswig-holsteinische Finanzbeamte seit 2007 von dem Kontenabrufverfahren nach § 93b Abgabenordnung Gebrauch gemacht (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln)?

2007:	1253 Ersuchen
2008:	991 Ersuchen
2009:	1346 Ersuchen
2010:	1108 Ersuchen
2011:	787 Ersuchen
2012:	816 Ersuchen
2013 (bis einschließlich Oktober):	603 Ersuchen
Gesamtzahl (§§ 93 Abs.7 i. V. m. 93b AO):	6904 Ersuchen

3. In wie vielen Fällen haben schleswig-holsteinische Finanzbeamte seit 2007 ohne dienstlichen Anlass von dem Kontenabrufverfahren nach § 93b Abgabenordnung Gebrauch gemacht (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln, bitte Zugriffe auf die eigenen Kontodaten des Abrufenden gesondert ausweisen)?

Es liegen keine Erkenntnisse über ohne dienstlichen Anlass vorgenommene Kontenabrufersuchen nach §§ 93 Abs. 7 i. V. m. 93b AO vor.

4. Wie viele schleswig-holsteinische Finanzbeamte haben seit 2007 ohne dienstlichen Anlass von dem Kontenabrufverfahren nach § 93b Abgabenordnung Gebrauch gemacht (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln, bitte Zugriffe auf die eigenen Kontodaten des Abrufenden gesondert ausweisen)?

Siehe Antwort zur Frage 3.

5. Wie viele Personen waren seit 2007 von Abrufen ihrer Kontodaten im Verfahren nach § 93b Abgabenordnung ohne dienstlichen Anlass betroffen (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zur Frage 3.

6. Welche Personengruppen waren betroffen (z.B. Prominente, Geschäftspartner, privat Bekannte, Nachbarn)?

Siehe Antwort zu Frage 3.

7. Wie viele Personen sind seit 2007 darüber informiert worden, dass ihre Kontodaten rechtswidrig abgerufen worden sind (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln)? Wenn keine Information erfolgt ist, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 3.

8. Gegen wie viele Finanzbeamte sind seit 2007 wegen des rechtswidrigen Abrufs von Kontodaten Disziplinarverfahren eingeleitet worden und mit welchem Ergebnis (bitte nach Kalenderjahr aufschlüsseln)? Wenn kein Verfahren eingeleitet wurde, warum nicht?

Es liegen keine Erkenntnisse über ohne dienstlichen Anlass vorgenommene Kontenabrufersuchen nach §§ 93 Abs. 7 i. V. m. 93b AO vor. Dementsprechend wurden in diesem Zusammenhang bisher auch keine Disziplinarverfahren geführt.

9. Wird die Rechtmäßigkeit von Kontenabrufen nach § 93b Abgabenordnung wie in anderen Bundesländern regelmäßig stichprobenartig geprüft?

Die Rechtmäßigkeit der Kontenabrufe nach §§ 93 Abs. 7 i. V. m. 93b AO wird bereits vor dem Versand eines entsprechenden Ersuchens umfassend durch den zahlenmäßig stark eingeschränkten Personenkreis mit Zeichnungsbefugnis (Vorsteher bzw. AO-Hauptsachgebietsleiter) geprüft. Jeder Einzelfall muss Seitens des Bediensteten, der einen Kontenabruf durchführen lassen will, den Zeichnungsberechtigten gesondert dargestellt werden. Darüber hinausgehend besteht die Möglichkeit einer davon unabhängigen weiteren Prüfung durch das FM im Rahmen der Fachaufsicht.

10. Was unternimmt die Landesregierung, um einer rechtswidrigen Nutzung der Zugriffsmöglichkeit vorzubeugen? Sind weitere Maßnahmen geplant?

Rechtswidrige Nutzungen des Kontenabrufverfahrens nach §§ 93 Abs. 7 i. V. m. 93b AO sind für die Schleswig-Holsteinische Steuerverwaltung nicht bekannt. Ein über die bereits bestehende Verfahrensweise hinausgehender Bedarf für weitere Maßnahmen wird nicht gesehen.